

20.05.22**Beschluss**
des Bundesrates**Sechste Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung**

Der Bundesrat hat in seiner 1021. Sitzung am 20. Mai 2022 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung zuzustimmen:

Zu Artikel 1 Nummer 1a - neu - (§ 4a Absatz 1 Satz 4 PflSchAnwV 1992)

In Artikel 1 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

- „1a. In § 4a Absatz 1 Satz 4 wird die Angabe „8. September 2021“ durch die Angabe „1. Juli 2020“ ersetzt.“

Begründung:

Die Fünfjahreszeiträume für die Anlage eines Grünstreifens nach § 38a WHG sowie nach § 4a Satz 2 Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung sollen angeglichen werden. Hierdurch wird vermieden, dass für Landwirte, die verpflichtend einen Grünstreifen nach § 38a WHG anlegen müssen, Einschränkungen bei der Wahl des Zeitpunkts des Umbruchs entstehen.

§ 4a Satz 2 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung eröffnet Landwirten die Möglichkeit, durch das Anlegen einer ganzjährig begrünten Pflanzendecke bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln einen Abstand von lediglich fünf Metern zum Gewässer einhalten zu müssen. Eine Bodenbearbeitung zur Erneuerung des Pflanzenbewuchses darf einmal innerhalb von Fünfjahreszeiträumen durchgeführt werden. Der erste Fünfjahreszeitraum begann mit dem 8. September 2021.

§ 38a WHG legt eine Verpflichtung für das Anlegen einer geschlossenen, ganzjährig begrünten Pflanzendecke an bestimmten Gewässern fest, die an Grundstücke mit Hangneigung angrenzen. Auch hier ist eine Bodenbearbeitung zur Erneuerung des Pflanzenbewuchses einmal innerhalb eines Fünfjahreszeitraums möglich. Der dortige Fünfjahreszeitraum begann allerdings „mit Ablauf des 30. Juni 2020“ und somit zum 1. Juli 2020.